

Amtliche Mitteilungen

Datum 7. Juli 2021

Nr. 48/2021

Inhalt:

Regelungen zu Online-Prüfungen

der
Universität Siegen

Vom 7. Juli 2021

Regelungen zu Online-Prüfungen

der Universität Siegen

Vom 7. Juli 2021

Aufgrund des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15 April 2020 (GV. NRW S. 297), in der Fassung vom 8. Mai 2021 (GV. NRW. S. 190), erlässt das Rektorat der Universität Siegen im Benehmen mit den Fakultäten die folgenden Regelungen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Datenverarbeitung
- § 3 Authentifizierung
- § 4 Durchführung der Videoaufsicht
- § 5 Verdacht auf Täuschungsversuche
- § 6 Technische Störungen
- § 7 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Prüfungswesens während der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie sind
 - zur Einhaltung des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung im Zusammenhang Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen),
 - angesichts der erhöhten Täuschungsanfälligkeit verglichen mit einer klassischen Präsenzprüfung,
 - auch nach Berücksichtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung,
 - mit befristeter Geltung,
digitale, datenverarbeitende Aufsichtsfunktionen erforderlich, die Täuschungsmöglichkeiten bei Online-Prüfungen auf ein vertretbares Maß reduzieren.
- (2) Diese Aufsichtsfunktionen können über ein Videokonferenzsystem durchgeführt werden (Videoaufsicht), mit dem Ziel - zur Sicherstellung des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung - die Identität der Prüfungsteilnehmer zu verifizieren (§ 3) sowie Täuschungsversuche zu erschweren, zu verhindern und Verstöße aufzudecken (§ 4). Darüber hinaus kann die Videoaufsicht genutzt werden, um für die Bearbeitung der Prüfung erforderliche klärende Rückfragen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer während der Prüfung zu beantworten.
- (3) Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Prüfungen i. S. v. § 63 Absatz 1 Satz 1 HG. Für sonstige Prüfungen der Universität Siegen, insbesondere Sprach-, Eignungs- und Zugangsprüfungen, gelten die Vorschriften sinngemäß. Für Prüfungen im Rahmen einer Promotion gelten nachfolgende Bestimmungen sinngemäß. An die Stelle des zuständigen Prüfungsausschusses tritt der jeweils zuständige Promotionsausschuss.

§ 2

Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung, insbesondere der Authentifizierung (§ 3) und der Prüfungsaufsicht (§ 4), erforderlich sind, verarbeitet werden.
- (2) Die Universität Siegen achtet darauf, dass sämtliche personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung von elektronischen Prüfungen von der Universität Siegen datenschutzkonform verarbeitet werden. Die insoweit relevanten Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des DSG NRW werden eingehalten. Im Rahmen des Datentransfers in ein Drittland (außerhalb des Geltungsbereichs der DSGVO) sind die Bestimmungen der Art. 44 – 50 DSGVO zu beachten.
- (3) Die datenschutzrechtlich notwendigen Informationen über die im Prüfungsprozess verarbeiteten personenbezogenen Daten sind den Studierenden in transparenter und nachvollziehbarer Weise zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind die Studierenden über die Zwecke der Verarbeitung, die Löschfrist und die Betroffenenrechte der Art. 12 – 21 DSGVO aufzuklären. Diese und die Informationen über das ausgewählte Videokonferenzsystem und die entsprechenden Datenschutzzinformatoren nach Art. 13 DSGVO sind den Studierenden vor der Prüfung durch die intern verantwortlichen Personen (Prüferin oder Prüfer, etc.) zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Authentifizierung

- (1) Zum Zweck der Durchführung einer Identifikationskontrolle zu Beginn einer Online-Prüfung sind folgende Verfahren möglich:
 1. Audio-Video-Konferenz mit den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern mittels einer vom Rektorat zugelassenen Software.

Dabei kann zu Identifikationszwecken durch eine Aufsichtsperson zu Beginn einer Online-Prüfung ein Abgleich eines gültigen Identifikationsdokuments und dem Gesicht des Prüflings erfolgen. Als Identifikationsdokumente kommen insbesondere Studierendenausweis und Personalausweis in Betracht. Nicht relevante Daten des Identifikationsdokumentes (z. B. Ausweisnummer) können bei der Authentifizierung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. Die Authentifizierung kann auf Wunsch unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erfolgen, wenn dies aufgrund der Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer durchführbar ist.

2. Sonstige geeignete Authentifizierungen oder Authentifizierungsverfahren über das Campus-Management-System.
- (2) Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die sich nicht identifizieren, sind von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.
- (3) Die im Rahmen der Identifikation und Authentifizierung verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nicht dauerhaft gespeichert werden (bspw. durch Screenshots). Technisch notwendige Zwischenspeicherungen dieser Daten sind unverzüglich zu löschen.

§ 4

Durchführung der Videoaufsicht

- (1) Die Videoaufsicht ist nur bei Online-Prüfungen zulässig, bei denen sie aufgrund des Prüfungsformats zur Abschreckung vor und Verhinderung von Täuschungsversuchen geeignet, erforderlich und angemessen ist. Erforderlich ist sie dann, wenn die Prüfung nicht adäquat in einem anderen Prüfungsformat oder in Präsenz durchgeführt werden kann.
- (2) Die Durchführung einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist nur mit einer von der Hochschulleitung zugelassenen Software nach Genehmigung durch das Prorektorat für Bildung möglich. Der Antrag auf Genehmigung ist über die Prodekanin oder den Prodekan der Fakultät, der die Prüferin oder der Prüfer zugeordnet ist, an das Prorektorat für Bildung zu leiten.
- (3) Die Gestaltung der Online-Prüfung und die Wahl der zulässigen Hilfsmittel soll so erfolgen, dass die Intensität eines Eingriffs durch die Videoaufsicht möglichst gering ist. Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen dürfen nur soweit eingeschränkt werden, wie es zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich und angemessen ist.
- (4) Im Rahmen der Videoaufsicht können Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion von geeigneten technischen Endgeräten zu aktivieren. Die genauen Anforderungen und Einzelheiten zur Durchführung der Videoaufsicht werden von den Prüfenden im Rahmen der nach den Absätzen 1 bis 3 zulässigen Grenzen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Prüfungsformats festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Zulässige Anforderungen sind insbesondere
 1. die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, Oberkörpers und Arbeitsplatzes inklusive Prüfungsbogen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 2. der Ausschluss eines virtuellen Hintergrundes,
 3. die Übertragung der Bildschirmansicht des für die Prüfung oder Videoaufsicht verwendeten Endgeräts,
 4. die Aktivierung des Mikrofons am für die Prüfung oder Videoaufsicht verwendeten Endgerät zur Übertragung von Tondaten und
 5. das langsame Schwenken der Kamera durch das gesamte Zimmer (360°) unter den Anweisungen der Aufsichtsperson vor der Online-Prüfung.

Der Einsatz von mehreren Kameras zur Erhöhung der Intensität der Überwachung ist nicht zulässig.

- (5) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine Aufzeichnung oder automatisierte Auswertung der übertragenen Bild- oder Tondaten ist unzulässig. Die Aufteilung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf mehrere Aufsicht führende Personen in eigenen Videokonferenzen ist zulässig.

- (6) Ist bei einer Prüfung die Einreichung der Prüfungsarbeit erst bei Prüfungsende möglich und hat die Prüfungsteilnehmerin oder der -teilnehmer die Prüfung (frühzeitig) beendet, kann verlangt werden, dass die Prüfungsarbeit bis zur Abgabe für die die Aufsicht führende Person sichtbar verbleibt. Die weitere Beaufsichtigung der Prüfungsteilnehmerin oder des -teilnehmers in diesem Zeitraum ist unzulässig.
- (7) Den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern muss vor Durchführung der Prüfung Gelegenheit zur Testung der technischen Umgebung gegeben werden. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind für die Sicherstellung der technischen Umgebung inklusive einer stabilen Internetverbindung selbst verantwortlich. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die nachweisen können, dass ihnen trotz ernsthafter Bemühung für den Zeitraum der Prüfung keine ausreichende technische Ausstattung oder ausreichende Internetverbindung zur Verfügung stehen, können auf Antrag an der Prüfung vor Ort an der Universität Siegen teilnehmen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin an den Prüfungsausschuss zu richten, der darüber entscheidet.

§ 5

Verdacht auf Täuschungsversuche

- (1) Bei Prüfungen nach § 4 ist die die Aufsicht führende Person bei Anhaltspunkten, die den Verdacht eines Täuschungsversuches begründen, während der Prüfung jederzeit berechtigt, die betroffene Prüfungsteilnehmerin oder den -teilnehmer aufzufordern, zur Aufklärung des Sachverhalts die Kamera unter der Anweisung der Aufsichtsperson langsam über den gesamten Arbeitsbereich und durch den Prüfungsraum (360°) zu schwenken, zu positionieren oder auf ein bestimmtes Objekt zu fokussieren. Ebenso ist bei Anhaltspunkten für einen Täuschungsversuch die Prüfungsteilnehmerin oder der Teilnehmer verpflichtet, auf Aufforderung der Aufsicht den Bildschirm des zur Bearbeitung der Prüfung und zur Videoaufsicht verwendeten Endgeräts, zu übertragen und damit für die Aufsicht führende Person sichtbar zu machen. Kommen Prüfungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer der Aufforderung nicht nach, wird das Verhalten als Täuschungsversuch gewertet werden. Der Sachverhalt, insbesondere die Anhaltspunkte für den begründenden Verdacht einer Täuschung, sind möglichst detailliert im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die Prüfung kann auch bei einem Täuschungsverdacht zunächst fortgesetzt und beendet werden. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des -teilnehmers.
- (2) Für nicht nur kurzzeitige Aufklärungsmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 ist der betroffenen Prüfungsteilnehmerin oder dem -teilnehmer eine entsprechende Schreibzeitverlängerung zu gewähren.

§ 6

Technische Störungen

Ist die Verbindung während der Prüfung gestört und ist die Störung nicht von der Prüfungsteilnehmerin oder dem -teilnehmer zu vertreten,

- wird die Prüfung fortgesetzt, wenn die Störung unerheblich ist (z.B. kurzzeitiger Ausfall von Bild und/oder Ton; zeitweise schlechte Bild oder Tonqualität) und deren Dauer oder Umfang die Annahme einer Täuschungsmöglichkeit nicht rechtfertigt.
- muss die Prüfung für die betroffene Prüfungsteilnehmerin oder den betroffenen Prüfungsteilnehmer abgebrochen und wiederholt werden, wenn die Störung erheblich ist (z.B. dauerhafter oder mehrfacher Ausfall von Bild und/oder Ton; dauerhaft schlechte Bild oder Tonqualität).

Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des Prüfungszeitraums für das Sommersemester 2021 am 1. November 2021 wieder außer Kraft.
- (2) Sie werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 27. Mai 2021.

Siegen, den 7. Juli 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)